

Hansestadt Stendal

BEKANNTMACHUNG Haupt- und Personalausschuss

Hansestadt Stendal, 09.03.2017

Zu der am Montag,

den 20.03.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 06.02.2017
- 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 **VI/575**
- 8 Grünanlagensatzung der Hansestadt Stendal **VI/588**
- 9 Grünanlagengebührensatzung der Hansestadt Stendal **VI/589**
- 10 Änderungsantrag zum Schulstandort Grundschule Petrikirchhof **ÄA VI/014**
- 11 Schulstandort Grundschule Petrikirchhof **VI/595**
- 12 Gründung einer Wasserwehr - Beschluss der Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal **VI/600**
- 13 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Stendal-Altstadt, Programmjahr 2017 **VI/567**
- 14 Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“; 1. Änderung; hier: Beschluss zur Einstellung des Verfahrens **VI/570**
- 15 Bauleitplanung der Hansestadt Stendal hier: Antrag von Ingenieurbüro Damisch (ibd) vom 09.12.2016 **VI/573**
- 16 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 17 Informationen des Oberbürgermeisters
- 18 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 06.02.2017
- 19 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2017 **VI/493**
- 20 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2017 **VI/494**
- 21 Sanierungswirtschaftsplan 2016, Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“ **VI/571**
- 22 Sanierungswirtschaftsplan 2016, „Stadtumbau-Ost/Aufwertungsprogramm“ - Stendal Altstadt mit Bahnhofsvorstadt **VI/572**
- 23 Grundstücksankauf in Stendal, Haferbreiter Weg **VI/596**
- 24 Spendenangebot **VI/603**
- 25 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2016 für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - **VI/591**
- 26 Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 20.02.2017 beschlossene und am 22.02.2017 ausgefertigte Gemeinnützigkeitssatzung für das Theater der Altmark, Stendal, wird hiermit bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, 15.03.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister

Gemeinnützigkeitssatzung für das Theater der Altmark, Stendal

Auf Grund der §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG-LSA hat der Stadtrat der Hansestadt am 20.02.2017 folgende Satzung für das Theater der Altmark beschlossen:

§ 1

Das Theater der Altmark als Betrieb gewerblicher Art der Hansestadt Stendal, mit Sitz in der Hansestadt Stendal, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Theateraufführungen im eigenen Haus und an Gastspielorten sowie in Schulen und Kindereinrichtungen, ferner durch die Durchführung von Workshops und Ausstellungen verwirklicht.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Hansestadt Stendal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile um den gemeinen Wert ihrer geleisteten Werteinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hansestadt Stendal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 22.02.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung zur Festsetzung der überbaubaren Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Einbeziehungssatzung)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt 2004 Teil 1 Nr. 52), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung.

§ 1 Gegenstand

Die bebaubare Fläche und die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg wird für den Bereich Wertgelände – südlicher Ortsrand festgesetzt.

§ 2 Einbeziehung

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Hansestadt Havelberg (Südvorstadt) wird folgendes vollständiges Grundstück bzw. Flurstück einbezogen:
Gemarkung Havelberg, Flur 13, Flurstück 384

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des einbezogenen im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg für den Bereich Wertgelände – südlicher Ortsrand sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des § 34 BauGB und den zulässigen Bauvorhaben im Gewerbe- / Industriegebiet.

Der bebaubare Bereich wird durch die Grundstücksgrenzen und im vorderen (südwestlichen Bereich) Bereich durch eine Baugrenze, die sich 3 Meter von der Grundstücksgrenze befindet, festgesetzt.

Die gesicherte Erschließung hat für das Grundstück von der östlich anbindenden Straße zu erfolgen.

Eventuell anfallendes Schmutzwasser ist mittels einer dezentralen Abwasseranlage zu entsorgen.

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

- (1) Größe und Lage der Ausgleichsfläche ergibt sich aus den Plan-Festsetzungen
- (2) Abstimmungsgebot

Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen haben in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Diese ist unter Vorlage einer konkreten Bepflanzungsplanung für die Ausgleichsflächen bei Erstellung von Bauanträgen für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung vorzunehmen.

- (3) Pflanzperiode

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die in der Einbeziehungssatzung dargestellten Maßnahmen und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der folgenden Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens auszugleichen. Unter Pflanzperiode ist der Zeitraum vom 15.10. bis zum 30.04. zu verstehen, Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen und Ausfälle umgehend zu ersetzen.

Pflanzungen in den Ausgleichsflächen sind ausschließlich mit standortheimischen Laubgehölzen auszuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung und nach § 10 BauGB in Kraft.